



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierender Gewalt im Sport

Tennis-Club Metzkausen 1965 e.V.

1. Einleitung

Das Thema „Sexualisierende Gewalt“ ist ein gesellschaftliches Problem, dem sich auch der organisierte Sport als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen muss und auch tatsächlich stellt.

Zum Schutzauftrag der Sportvereine und Sportverbände gehört es Maßnahmen zur Prävention und Intervention sexualisierender Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Vereinsstrukturen zu verankern.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept soll eine Sensibilisierung sowie Handlungsmöglichkeiten bei einem Verdachtsfall bewirkt werden. Des Weiteren soll eine Kultur des Hinschauens und eine damit verbundene Enttabuisierung stattfinden, welche abschreckend auf mögliche Straftäter*innen wirkt. Es soll kein Generalverdacht erhoben werden, sondern der Schutz der Spieler*innen sowie der im Verein handelnden Akteure¹ im Vordergrund stehen.

2. Leitbild

Der Tennis-Club Metzkausen 1965 e. V. (TCM 65) setzt sich für das Wohlergehen aller Mitglieder und insbesondere aller anvertrauten Spieler*innen ein. Der Umgang untereinander ist geprägt von Wertschätzung, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Fair-Play. Wir schaffen gemeinsam eine wertschätzende Umgebung und tolerieren kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten (egal ob verbal oder nonverbal) und beziehen gemeinsam Stellung. Um diese Kultur zu etablieren braucht es die Achtsamkeit, die Aufmerksamkeit und den Mut mit der

¹ Im Verein handelnde Akteure sind: der Vorstand, die Geschäftsstelle, die Ansprechperson im Sinne dieses Konzeptes, Betreuer*innen (wie z. B. Elterncoaches, Begleitungen von ein- oder mehrtägigen Ausflügen), kooperierende Tennisschulen, Trainer*innen.

Auseinandersetzung des Themas aller Spieler*innen, aller im Verein agierenden Akteure und aller Mitglieder.

3. Positionierung und Kommunikation

Der TCM 65 hat beschlossen, das Thema „Prävention interpersonaler Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein als Aufgabe aufzunehmen. Der Verein hat in seiner Satzung verankert, dass er für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen eintritt und er jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegentritt. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Personen ein. Sie sollen keine Form von Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Schutz und Unterstützung durch die Verantwortlichen erfahren. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren interpersonaler Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und das Handeln Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie aktive Funktionsträger*innen im Tennissport vor interpersonaler Gewalt schützt.

4. Begriffserklärung

Interpersonale Gewalt beschreibt Gewalt in jeglicher Form. Folgende Formen werden dabei unterschieden, sie können einzeln aber oft auch gemeinsam auftreten.

Physische Gewalt nennt man auch: körperliche Gewalt oder Körperverletzung. Zur physischen Gewalt gehört jede Form der körperlichen Aggression. Beispiele sind:

- Schubsen, Würgen und Treten
- Schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand),
- Zwang zum Training unter Schmerzen
- Festhalten und gewolltes Drücken in Dehnpositionen
- Bestrafung durch Wurf von Gegenständen
- Zwang zur Teilnahme an Wettkämpfen trotz Krankheit

Psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt beschreibt jegliches Verhalten, dass dazu verwendet wird, jemanden zu erniedrigen, bedrohen oder lächerlich zu machen. Täter*innen wollen ihre Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Sie geschieht besonders dort, wo Menschen regelmäßig und eng miteinander umgehen. Beispiele sind:

- Stetige unverhältnismäßige Kritik an der Leistung
- Ärgern
- Beschimpfungen und Beleidigungen
- Zwang zu ungesunden Verhaltensweisen

- Unzureichende Unterstützung und Zuwendung
- Demütigung und Abwertung
- Vertrauensbruch

Merkmale psychischer Gewalt:

- Nicht sichtbar, kann aber schwer verletzen
- Oft sehr lange andauernd, bis sie dem Opfer bewusst wird
- Sie kann gleichzeitig zu physischer und sexueller Gewalt passieren und geht oft mit ihnen einher
- Macht einsam, das Opfer zieht sich zurück

Bei **sexualisierter Gewalt** im Sport handelt es sich um verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Das bedeutet, ein Mensch verletzt die Intimsphäre einer Person und befriedigt sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme von sexuellen Handlungen. Dabei können Abhängigkeitsverhältnisse bewusst genutzt werden, die Ausübung sexualisierter Gewalt kann von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen ausgehen. Wichtig zu betonen bleibt, dass sexualisierte Gewalt strafrechtlich relevantes Verhalten sowie Grenzverletzungen in der „Grauzone“ umfasst. Zusätzlich beinhalten Täter*instrategien häufig, sich vom Graubereich in den strafbaren vorzuarbeiten (sogenanntes Groomingverhalten).

Dabei werden folgende Formen unterschieden:

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

Sexistische Witze; Bemerkungen und Textnachrichten; Nachpfeifen; sexuell anzügliche Bemerkungen; Blicke, Bildnachrichten der betroffenen Person oder Nachrufen

Sexuelle Grenzverletzungen:

Unangemessenes Nahekommen; Berührungen (Training und allgemein) und Massagen; betroffene Person wird aufgefordert sich auszuziehen (vor anderen) oder mit ihr alleine zu sein; exhibitionieren vor anderen

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse; sexuelle Berührungen; versuchter sowie ausgeführter Sex gegen den Willen der betroffenen Person

Auch die **Vernachlässigung** beschreibt eine nicht unbedeutende Form der interpersonalen Gewalt. Sie beschreibt die Nicht-Beachtung grundlegender Bedürfnisse einer*s Spieler*in / eines Kindes / Jugendlichen in Bezug auf Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Unterkunft und Sicherheit.

5. Ansprechpartner*innen und ihre Aufgaben

Der TCM 65 verpflichtet sich zur Installierung einer geschulten Ansprechperson zum Thema „Prävention und Intervention bei sexualisierender Gewalt im Sport“ für den Verein und insbesondere die Tennisjugend. An die Ansprechperson kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden.

Wofür ist die Ansprechperson in der Regel zuständig?

- Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen.

- Sie ist Teil des Kriseninterventionsteams des TCM 65 (siehe Punkt 11 des Schutzkonzepts)

Weitere Aufgaben:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst,
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema „Sexualisierender Gewalt“
- Koordination und Durchführung von Schulungen / Informationsveranstaltungen für die im Verein handelnden Akteure
- Sexuelle Gewalt innerhalb des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand zur Anzeige bringen

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner*in sowie weitere Anlaufstellen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

6. Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im TCM 65

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz des Wohlbefindens von Kindern Jugendlichen und Erwachsenen, als auch dem Schutz der im Verein handelnden Akteure.

Die im Verein handelnden Akteure insbesondere die mit dem Verein kooperierende Tennisschule und ihre Trainer*innen verpflichten sich, nach diesem Konzept zu handeln und die Verhaltensregeln einzuhalten.

Die Verhaltensregeln wurden auf Grundlage der Risikoanalyse (siehe Anlage 2) erstellt.

a. Verantwortungsbewusstsein

Mit meiner Tätigkeit im Verein übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ich nehme die mir übertragene Aufsichtspflicht ernst und handle bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Selbstverständlich handle ich stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

b. Transparenz

Im Umgang mit Minderjährigen schaffe ich in allen Situationen die größtmögliche Transparenz, um den Spieler*innen und Sorgeberechtigten Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden. Notwendige 1:1 Situationen oder Gespräche erfolgen im Idealfall auf dem Platz oder in einsehbaren Bereichen.

c. Körperkontakt

Den Körperkontakt (Hilfestellungen, Trösten, Gratulationen, Verletzungen etc.) beschränke ich auf das aus sportlicher und pädagogischer Sicht angebrachte Maß und achte darauf, dass er von den Spieler*innen gewollt und ihnen nicht unangenehm ist. Zusätzlich kündige ich Hilfestellungen an und begründe ihre Notwendigkeit, um der Person vorab die Möglichkeit zu geben sich dagegen auszusprechen. Erforderliche Erste-Hilfe-Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Die individuelle Grenze der einzelnen Person respektiere ich und unterlasse auch Handlungen unverzüglich, wenn ich unausgesprochenes Unwohlsein wahrnehme.

d. Duschen und Umkleiden

Ich ziehe mich nicht mit den Spieler*innen gemeinsam um und gehe auch nicht mit ihnen zusammen duschen. Ist ein Betreten der Umkleidekabinen erforderlich, klopfe ich vorher an, warte auf das Einverständnis und bitte die Kinder, sich etwas überzuziehen. Das Betreten der Umkleidekabine sollte nur durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Wenn es keine separaten Umkleidemöglichkeiten für die Betreuungspersonen gibt, nutze ich die Umkleidekabine nur als Wechselkabine vor oder nach den Spieler*innen.

e. Übernachtungssituationen

Bei Übernachtungen (z. B. im Rahmen eines Ausflugs usw.) schlafe ich grundsätzlich nicht im selben Zimmer wie die Teilnehmer*innen. Die Teilnehmer*innen werden grundsätzlich geschlechterspezifisch getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achte ich auf die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (immer anklopfen).

f. Mitnahme in den Privatbereich

Ich nehme keine Kinder/Jugendlichen, für die eine Aufsichtspflicht im Rahmen meiner Tätigkeit im oder für den Verein besteht, alleine in meinen privaten Bereich (Haus/Wohnung, Garten, Übernachtungsunterkunft etc.) mit, wenn es keine diesbezügliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten gibt.

g. Gleichbehandlung der Spieler*innen

Alle Spieler*innen behandle ich gleich. Meine Zuwendung und Aufmerksamkeiten (Geschenke, Spitznamen etc.) überschreiten das pädagogisch sinnvolle Maß nicht und werden gleich und nachvollziehbar unter allen mir anvertrauten Spieler*innen verteilt.

h. Kommunikation

Die Kommunikation in schriftlicher, digitaler und mündlicher Form mit den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sollte sich inhaltlich auf Themen konzentrieren, die den Sportbetrieb betreffen. Ich teile keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen mit den Spieler*innen. Ich verschicke an sie keine privaten / intimen Nachrichten.

i. Sprachgebrauch

Ich achte auf meinen Sprachgebrauch, indem ich keine diskriminierende Sprache verwende - in welcher Form auch immer. Ich nutze keine sexualisierten Begriffe und finde eine angemessene Wortwahl.

j. Grenzen

Ich respektiere die persönlichen Grenzen aller mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und eröffne den Raum für Widerspruch („Nein heißt Nein“).

k. Abweichung von den Verhaltensregeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit einem Mitglied des Vorstands abzusprechen und zu dokumentieren. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Nur wenn ein beidseitiges Einvernehmen über das sinnvolle und notwendige Abweichen von der anerkannten Regel besteht, handle ich danach.

l. Einschreiten und melden im Konflikt- und Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreite ich im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb des Vereines gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wende ich mich an die Ansprechperson (siehe Anlage 1).

7. Ehrenkodex

Der TCM 65 orientiert sich am Ehrenkodex des LSB NRW (Anlage 3). Dieser Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung für alle Vereinsmitglieder sowie der im Verein handelnden Akteure und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Intervention und Prävention von sexualisierender Gewalt umzusetzen. Er enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der Unterzeichner einzuhalten verspricht. Der Ehrenkodex ist von allen im Verein handelnden Akteure einmal im Jahr verpflichtend zu unterzeichnen.

8. Führungszeugnis

Alle im Verein handelnden Akteure, insbesondere die der kooperierenden Tennisschule angehörenden Trainer*innen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis zu Beginn ihrer Tätigkeit dem Vorstand vorzuzeigen. Die Gültigkeitsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt. Der Verein unterstützt bei der Beantragung. Bei der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses wird ausschließlich der Vermerk „keine Eintragung“ akzeptiert. Negative Eintragungen gem. §72s SGB VIII führen zum Tätigkeitsausschluss. Nach Einsicht durch den Vorstand wird ein datenschutzkonformes Dokument mit Namen, Aufgabenbereich, Datum und Vermerk des erstellten erweiterten Führungszeugnisses gespeichert.

9. Qualifizierung der Akteure des Vereins

Für die im Verein handelnden Akteure werden durch den Vorstand sowie die Ansprechperson regelmäßige Schulungen und Informationsveranstaltungen organisiert, die einmal im Jahr zum Thema „Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport“ stattfinden sollen (vorzugsweise jedes Frühjahr im Rahmen der Veranstaltung „Information der Elterncoaches zu den Medenspielen“).

10. Vorgehen bei Verdachtsfällen und Konflikten

Der TCM 65 verpflichtet sich, alle Mitglieder die im Verein handelnden Akteure aufzurufen, einzugreifen wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ frühzeitig professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Ansprechperson sowie den Vorstand zu informieren. Der konkrete Ablauf ist der Anlage 4 (Schaubild) zu entnehmen.

Das Vorgehen:

- Ruhe bewahren; nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Dem Kind / Jugendlichen oder Erwachsenen zuhören, Glauben schenken, ermutigen.
- Eigene Gefühle klären ggf. zurückstellen.
- Dem oder der Betroffenen mitteilen, dass man sich selbst Hilfe und Unterstützung holen wird.
- Sofortige Kontaktaufnahme zu der Ansprechperson des Vereins aufnehmen.
- Bei erheblichen und / oder mehrfachen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Gegebenenfalls bereits Informationen notieren.
- Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung und / oder Kultur berücksichtigen.
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person klären.
- Keine Informationen an die möglichen Verursacher*innen.
- Den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen wahren (auch der verdächtigten Person). Bei einem akuten Vorfall von Gewalt / Vergewaltigung sollte ein*e (Not-) Ärzt*in gerufen werden und nach Absprache mit dieser und nur auf Wunsch der betroffenen Person auch die Polizei. Die Erstversorgung und die Beweissicherung sind somit gewährleistet.

11. Kriseninterventionsteam

Ergänzend zu der benannten Ansprechperson wird ein Kriseninterventionsteam festgelegt. Dieses setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in, Jugendwart*in und Sportwart*in zusammen.

Das Kriseninterventionsteam wird je nach Verdachtsfall tätig, analysiert – ggf. unter Einbeziehung externer Fachstellen – den Verdachtsfall, führt Gespräche mit Betroffenen und nimmt dann eine Bewertung vor.

Die Konsequenzen (bis hin zu einer Strafanzeige) sind abhängig von der Bewertung und in jedem Fall mit dem/der Betroffenen abzustimmen.

12. Evaluierung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre auf seine Aktualität, Wirksamkeit und Praxistauglichkeit überprüft und evaluiert.

Dabei werden insbesondere Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung, Rückmeldungen aus dem Vereinsleben sowie aktuelle fachliche und rechtliche Entwicklungen berücksichtigt.

Mettmann, den 23.08.2026

Vorstand Tennis-Club Metzkausen e.V.

Anlage 1

Ansprechperson sowie weitere Kontakte

Anlage 2

Risikoanalyse

Anlage 3

Ehrenkodex des LSB NRW

Anlage 4

Schaubild

Anlage 5

Dokumentationsbogen